



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

2. Oktober 2007

Nr. 50

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung)	1
2. Berichtigung zur Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung	2

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung)

Wortlaut der 5. Änderungssatzung:

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 1 Abs. 1; §§ 3;6;8 Nr. 2, § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), sowie der §§ 1;2;5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA s. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung) vom 8. Juli 1998, 17. Dezember 1998, 12. September 2001 und 9. Dezember 2004
beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Grabbenutzungsgebühren, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.“

2. In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Grabbenutzungsgebühren wird der Text des Punktes 2.4. wie folgt geändert:

„Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9 % vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 2.10.2007 in Kraft.

Burg, 01. Okt. 2007

gez. Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

2. Berichtigung zur Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung

Bei der im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 48 vom 2. Oktober 2007 veröffentlichten Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg muss es beim Ausfertigungsdatum statt

27. September 2007 richtig heißen 1. Oktober 2007.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen